

Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Oktober 2000

Zusammenfassung

Im Sinne einer Starthilfe für zweckmässige, regional abgestützte Integrations- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte wurden mit dem Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe ein Rahmenkredit von 2 Mio. Franken bereitgestellt. Die Geltungsdauer wurde auf zwei Jahre befristet. Nach Ablauf von drei Vierteln dieser Frist darf festgestellt werden, dass der Grossratsbeschluss wichtige Impulse setzte und zur Sensibilisierung der für die Sozialhilfe verantwortlichen politischen Gemeinden beitrug. Der bereitgestellte Betrag wurde indes erst zu einem Drittel ausgeschöpft. Dass weniger Projekte entstanden, als ursprünglich gedacht, hängt einerseits mit der geänderten wirtschaftlichen Lage zusammen, anderseits nahm der Aufbau regionaler Projekte mehr Zeit in Anspruch. Die neu entstandenen Projekte konnten deshalb die jährlich vorgesehenen Beiträge nicht voll ausschöpfen. Dem soll mit einer Verlängerung des Grossratsbeschlusses um zwei Jahre Rechnung getragen werden. Die zusätzlichen zwei Jahre sollen zudem dazu genutzt werden, eine vertiefte Zusammenarbeit mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu konkretisieren.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe¹. Damit soll die Geltungsdauer des Grossratsbeschlusses um zwei Jahre bis 31. Dezember 2002 verlängert werden.

1. Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe

1.1. Konzeption des Grossratsbeschlusses

Gestützt auf die Arbeiten einer Projektgruppe "Arbeitsmarktliche Massnahmen für Ausgesteuerte", in der das Volkswirtschaftsdepartement, das Departement für Inneres und Militär sowie die St.Gallische Gemeindammännerversammlung und die Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe vertreten waren, beschloss der Grosse Rat mit dem Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe, insgesamt 2 Mio. Franken bereitzustellen für gezielte Massnahmen zur beruflichen Reintegration ausgesteuerter Personen. Die Mittel wurden je zur Hälfte dem Arbeitsmarktfond und dem Lotteriefond entnommen.

Die Staatsbeiträge waren als staatliche "Starthilfe" gedacht, die Geltungsdauer des Grossratsbeschlusses demgemäss auf zwei Jahre befristet. Der Staatsbeitrag setzt sich zusammen aus

¹ sGS 361.12.

einem einmaligen Grundbeitrag an die Infrastruktur- und Organisationskosten der Projekte und einem jährlichen Beitrag je angebotene Vollzeitstelle. Für den Vollzug zuständig ist das Departement für Inneres und Militär.

Träger der arbeitsmarktlichen Projekte sind die politischen Gemeinden. Die vorgegebene Mindestgrösse von wenigstens 15 Vollzeitstellen setzt eine regionale Zusammenarbeit voraus. Damit sollen einerseits betriebswirtschaftlich optimale Einheiten geschaffen und andererseits Massnahmen angeboten werden, die auf die jeweilige individuelle Situation der Betroffenen abgestimmt sind. Zu den Wiedereingliederungsmassnahmen gehören neben der Beschäftigung auch individuelle Massnahmen zur Umschulung und Weiterbildung.

1.2. Wirkungen

Insgesamt sind sechs Projekte als Projekte im Sinne des Grossratsbeschlusses über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe anerkannt worden: Stiftung für Arbeit (federführend: Stadt St.Gallen); Werk- und Technologiezentrum Linthgebiet, Projekt Linthgebiet (politische Gemeinde Weesen); Werk- und Technologiezentrum Linthgebiet, Projekt Toggenburg (politische Gemeinde Ebnet-Kappel); Primajob (politische Gemeinde Buchs); Business House - Werk Unterrheintal (politische Gemeinde Rheineck) und Business House - Werk Goldach (politische Gemeinde Wittenbach).

Das aktuelle Angebot an Wiedereingliederungsmassnahmen entspricht etwas mehr als 100 Vollzeitstellen, wobei sich der genaue Umfang nicht genau beziffern lässt, weil die Projekte unterschiedlich konzipiert sind: Die einen bieten selber Arbeit an, andere vermitteln temporäre Arbeitseinsätze oder Einsätze in Industrie, Gewerbe oder bei öffentlichen Betrieben. Im ersten Halbjahr 2000 waren 254 Personen in einem der Projekte erfasst. Tendenziell sind zunehmend Teilzeitstellen bzw. -beschäftigungen gefragt. Das dürfte auch damit zusammenhängen, dass ein Teil der Betroffenen nach längerer Arbeitslosigkeit nur noch bedingt arbeitsfähig ist und sich die leistungsschwächsten unter den Ausgesteuerten auch unter konjunkturell günstigeren Bedingungen nur schwer wieder in den Arbeitsmarkt integrieren lassen.

Ein Teil der Beschäftigten findet nach dem Einsatz in einem Projekt eine neue feste Stelle, ein Teil erwirbt sich mit dem Einsatz eine neue Rahmenfrist der Arbeitslosenversicherung.

1.3. Beitragsleistungen

Gestützt auf den Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe sind nach drei Vierteln der Geltungsdauer des Grossratsbeschlusses Fr. 513'000 .– ausbezahlt worden, davon Fr. 300'000.– für die sechs Grundbeiträge. Die jährlichen Beiträge je Vollzeitstelle sind noch nicht bis zum Maximalbetrag von Fr. 2000.– je Jahr, sondern erst zu 80 Prozent ausbezahlt worden, noch zusätzlich ausbezahlt werden können Fr. 53'400.–. Rechnet man das zweite Halbjahr aufgrund der Erfahrungen hoch, ergibt sich bis zum Ende der Geltungsdauer von zwei Jahren ein Gesamtbetrag von etwa 680'000 Franken.

2. Würdigung der gemachten Erfahrungen

Rückblickend kann festgestellt werden, dass der Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe wichtige Impulse gesetzt und die Gemeinden für ihre Aufgaben in diesem Bereich der Sozialhilfe sensibilisiert hat. In einer Umfrage haben die Projektträgerschaften die Wirksamkeit ausgesprochen positiv beurteilt. Ohne diesen Anreiz wären die meisten Projekte kaum realisiert worden. Hervorgehoben wird insbesondere eine Verkürzung der Dauer der Arbeitslosigkeit und damit eine weniger lange Unterstützung durch die Sozialhilfe. Mit den Beschäftigungsprogrammen könne der Langzeitarbeitslosigkeit wirksam begegnet und die Ausgangslage für den Wiedereinstieg ins ordentliche Erwerbsleben entschieden verbessert, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht werden.

Dass der bereitgestellte Betrag bis Ende des Jahres 2000 nur zu einem Drittel in Anspruch genommen sein wird, irritiert auf den ersten Blick. Die Gründe sind einerseits bei der veränderten wirtschaftlichen Situation zu suchen, andererseits wurden die Anforderungen an die regionale Zusammenarbeit wohl unterschätzt. Trotz frühzeitiger und ausführlicher Information der politischen Gemeinden nahm der Aufbau der Projekte mehr Zeit in Anspruch als angenommen. Vier Projekte konnten den Betrieb erst im Verlauf des ersten halben Jahres 1999 bzw. im August 1999 aufnehmen. Entsprechend konnten auch die jährlichen Beiträge je Vollzeitstelle nicht während der vorgesehenen zwei Jahre ausgeschöpft werden.

3. Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt

Studien zeigen, dass vor allem über 50-Jährige und Personen ohne Berufsausbildung auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor nur geringe Chancen haben. Trotz der verbesserten wirtschaftlichen Lage entsprechen deshalb die in den Projekten angebotenen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung Ausgesteuerter weiterhin einem Bedürfnis, wobei die Angebote laufend an die Zielgruppen und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt angepasst werden müssen.

In diesem Sinn prüft das Volkswirtschaftsdepartement derzeit, wie die Ressourcen der RAV und der Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) auch für Ausgesteuerte nutzbringend eingesetzt werden könnten. Dabei ist zu beachten, dass RAV und LAM in der Verantwortung von Bund und Kanton liegen, während die Hilfe für die Ausgesteuerten Sache der Gemeinden ist. Entsprechend müssten die Gemeinden in die Finanzierung miteinbezogen werden. Als Instrument der Prävention hat die Regierung vor kurzem das Pilotprojekt "Fit im Job" lanciert, das schlecht qualifizierte, bildungsferne Erwachsene für Weiterbildungen gewinnen und so mögliche Sozialfälle schon in einem sehr frühen Stadium verhindern will.

4. Verlängerung der Geltungsdauer

Grundsätzlich sind Anschubfinanzierungen wie der Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe zu befristen. Wenn die Regierung dennoch beantragt, dessen Geltungsdauer bis Ende des Jahres 2002 zu verlängern, so soll damit der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Vorlauf für den Aufbau der Projekte mehr Zeit in Anspruch nahm, so dass die zwei Jahre nicht für alle Projekte voll ausgeschöpft werden konnten. Die Projekte erhalten so mehr Zeit, um sich zu konsolidieren. Die zusätzlichen zwei Jahre sollen aber auch dazu genutzt werden, um die vertiefte Zusammenarbeit mit den RAV zu konkretisieren.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist mit einem zusätzlichen Mittelbedarf für die jährlichen Beiträge an die bestehenden Projekte in der Grössenordnung von Fr. 200'000.– bis Fr. 220'000.– zu rechnen. Sollten eher unerwartet noch weitere Projekte entstehen, wären zusätzlich auch die entsprechenden Grundbeiträge von maximal je Fr. 50'000.– auszurichten. Insgesamt wird der bereitgestellte Betrag von 2 Mio. Franken auch nach zwei zusätzlichen Jahren nicht voll ausgeschöpft werden.

Für den Vollzug selber entstehen keine zusätzlichen Kosten.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf zum Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
lic.iur. Anton Grüninger, Landammann

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Nachtrag zum Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe

Entwurf der Regierung vom 10. Oktober 2000

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2000 Kenntnis genommen und beschliesst:

I.

Der Grossratsbeschluss über Staatsbeiträge an arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe vom 14. Januar 1999² wird wie folgt geändert:

Geltungsdauer

Art. 8. Dieser Beschluss wird vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2002 angewendet.

II.

Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.³

² sGS 361.12.

³ sGS 125.1.